



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Herr Rathner

Az.: GL/0251-00000

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Erster Bürgermeister; Festsetzung der Aufwandsentschädigung, Dienstwagen, Dauerdienstreisegenehmigung

Sachverhalt:

I. Dienstaufwandsentschädigung

Der erste Bürgermeister (Beamter auf Zeit) erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss neu festgesetzt und muss sich innerhalb der in Anlage 2 KWBG bestimmten Beträge halten (Art. 46 Abs. 2 und 3 KWBG). Sie erhöht sich nach Maßgabe von Art. 46 Abs. 3 KWBG während der Amtszeit ohne weiteren Beschluss.

In den vorangegangenen Wahlperioden wurde der Höchstsatz der monatlichen Dienstaufwandsentschädigungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gewährt. Da sich an der Bedeutung und dem Aufgabenumfang keine Änderungen ergeben haben (Gauting gehört zu den etwa 5% der bevölkerungsreichsten Kommunen in Bayern), schlägt die Verwaltung vor, diese Regelung beizubehalten und auch in der XVI. Wahlperiode anzuwenden.

Der in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG für kreisangehörige Gemeinden festgesetzte Höchstsatz beträgt derzeit 878,10€ (monatlich).

II. Dienstwagen

Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit der Dienstwagen der ersten Bürgermeisterin nicht nur für dienstliche Fahrten zur Verfügung gestellt. Der Dienstwagen darf auch für private Fahrten (im Bereich des geltenden KFZ-Versicherungsschutzes) sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden.

Die Nutzung eines betrieblichen KFZ durch einen Arbeitnehmer für private Zwecke ist gemäß §8 Abs. 2 EstG iVm §6 Abs. 1 ESTG bei diesem als geldwerter Vorteil zu versteuern. Der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung kann bemessen werden pauschal nach der 1%-Regelung; hierbei wird als geldwerter Vorteil monatlich 1% des Brutto-Inlandslistenpreises angesetzt, oder mit den tatsächlichen durch Fahrtenbuch ermittelten Kosten.

Auch die Kosten der Nutzung des betrieblichen KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte müssen durch den ersten Bürgermeister erstattet werden. Als Wertansatz für diese Fahrten kann entweder der nach Fahrtenbuch ermittelte Wert je Entfernungskilometer oder aber pauschal monatlich 0,03% des Brutto-Inlandslistenneupreises angesetzt werden. Zu versteuern sind diese Fahrten ebenfalls als geldwerter Vorteil.

Diese Regelung hat sich zusammen mit der bisher angewandten 1%-Regelung und der Eigenanteilsbeteiligung bewährt und sollte auch in der XVI. Wahlperiode dem ersten Bürgermeister angeboten werden.

Bei Annahme dieses Angebots durch den ersten Bürgermeister wird die Verwaltung ermächtigt, die Regelung umzusetzen. Gesetzliche Änderungen dieser Regelungen werden durch die Personalverwaltung automatisch umgesetzt.

III. Dauerdienstreisegenehmigung

Dem ersten Bürgermeister wird für die XVI. Wahlperiode eine Dauerdienstreisegenehmigung ausgesprochen für dienstliche Reisen innerhalb

- der Europäische Union
- zum partnerschaftlichen Austausch Patchway sowie
- dem Jugendaustausch des OvTG mit Israel.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0018/XVI.WP
2. Der Gemeinderat beschließt:
 - 2.1. Dem ersten Bürgermeister wird eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) nach dem Höchstsatz gemäß Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG gewährt. Dieser beträgt aktuell 878,10€ monatlich.
 - 2.2. Dem ersten Bürgermeister wird ein Dienstwagen für dienstliche sowie private Fahrten zur Verfügung gestellt.
Der erste Bürgermeister entscheidet, ob und in welchem Umfang er dieses Angebot annimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendige Versteuerung des geldwerten Vorteils nach §8 i. V. m. §6 EstG vorzunehmen
 - 2.3. Dem ersten Bürgermeister wird für die XVI. Wahlperiode eine Dauerdienstreisegenehmigung ausgesprochen für dienstliche Reisen innerhalb
 - 2.3.1. der Europäische Union
 - 2.3.2. zum partnerschaftlichen Austausch Patchway sowie
 - 2.3.3. dem Jugendaustausch des OvTG mit Israel.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die oben genannten Beschlüsse umzusetzen

Gauting, 07.05.2026

Unterschrift